SPORTVEREIN NEURAVENSBURG 1928 E.V.

Vorstand



Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes im SV Neuravensburg Vorgehensweise zur Prävention und Bekämpfung der Gefährdung von Kinder und Jugendlichen

Veranlassung

Basierend auf einer Novellierung des Bundeskinderschutzgesetzes hat der Gesetzgeber Neuregelungen bzgl. des Kinderschutzes für Vereine und Verbände zum 01.01.2012 getroffen. Im Landkreis Ravensburg wurden daher die Jugendämter aufgefordert mit allen Vereinen Vereinbarungen bzgl. des Kinder- und Jugendschutzes zu treffen.

Als Sportverein, der in mehreren Abteilungen Kinder und Jugendliche bei der Ausübung verschiedener sportlicher Aktivitäten betreut und beaufsichtigt sind wir daher gefordert, ein Konzept zur Prävention und Bekämpfung der Gefährdung von Kinder und Jugendlichen im Verein zu entwickeln. Dazu können prinzipiell viele Maßnahmen bis hin zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gehören.

Zunächst ist es wichtig, dass wir als Verantwortliche im Sportverein, d.h. die Funktionsträger im Vorstand, die Abteilungsleiter und alle Übungsleiterinnen und Übungsleiter diese Aufgabe nicht als eine lästige Pflicht verstehen sondern als wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des Wohles der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Insofern bitten wir alle, sich dieser Verantwortung positiv und engagiert zu stellen. Wir sagen: "Nein! Zu Gewalt im Sport."

Im Rahmen unserer Angebote bieten wir unseren Mitgliedern eine Vielfalt von Begegnungsmöglichkeiten in heterogener Altersmischung. Gerade im Sport spielt Körperlichkeit aber auch emotionale Nähe eine große Rolle. Sie fördern den sozialen Zusammenhalt in der Gruppe aber auch darüber hinaus in der Gesellschaft. Gleichzeitig bieten sie aber auch die Möglichkeit zur Gefährdung des Wohles der Kinder und Jugendlichen bis hin zu sexuellem Missbrauch.

Vorstandsmitglieder des Vereins tragen die Verantwortung mit, dass Kinder und Jugendliche vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere der sexualisierten Gewalt, innerhalb Ihres Vereins bestmöglich geschützt werden. Dies erfordert, dass offen über die Thematik gesprochen und eine Kultur der Aufmerksamkeit im Verein geschaffen wird.

Das vorliegende Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im SV Neuravensburg beinhaltet mehrere Stufen, gegliedert nach Art, Intensität und Dauer des Umgangs mit dieser Personengruppe.

Der Gesetzgeber sieht für ehrenamtlich in Vereinen Tätige keine generelle Führungszeugnispflicht vor. Hierzu gehören auch alle die im Rahmen unserer Übungsleitervergütungsordnung eine einkommenssteuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten. Es ist dabei auch unerheblich ob die Tätigkeit als Übungsleiter mit oder ohne Lizenz ausgeübt wird. Für hauptamtlich Beschäftigte des Vereins oder vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse ist eine Führungszeugnispflicht dann gegeben, wenn im Rahmen der Tätigkeit für den Verein Kinder und Jugendliche betreut oder beaufsichtigt werden.

Stufenkonzept zum Schutz von Kinder und Jugendlichen im SV Neuravensburg

Stufe 0:

Betroffener Personenkreis:

alle Mitglieder des SVN,

<u>Maßnahme:</u> Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes in der Vereinssatzung sowie regelmäßige Information zum Thema auf der Internetseite des Vereins und anderen Vereinsmedien

Stufe 1:

Betroffener Personenkreis:

- Alle Funktionsträger des SVN,
- Alle Mitarbeiter des Vereins, hauptberuflich, freiberuflich oder im Rahmen eines Minijobs
- Alle Übungsleiter und Übungsleiterinnen,
- Alle Übungshelfer und Übungshelferinnen

Maßnahme: Schriftliches Bekenntnis zum Ehrenkodex des Vereins

Stufe 2:

Betroffener Personenkreis:

- Alle Übungsleiter und Übungsleiterinnen mit Umgang mit Kinder und/oder Jugendlichen (U18).
- Alle Übungshelfer und Übungshelferinnen mit Umgang mit Kinder und/oder Jugendlichen (U18),
- Alle Mitarbeiter des Vereins, welche hauptberuflich, freiberuflich oder im Rahmen eines Minijobs mit Kinder und/oder Jugendlichen (U18) arbeiten

Maßnahme: Teilnahme an einer vereinsinternen Schulung zum Kinder- und Jugendschutz im Verein

Stufe 3:

Betroffener Personenkreis:

- Übungsleiter und Übungsleiterinnen mit nach Art oder Intensität oder Dauer potentiell gefährdendem Umgang mit Kinder und/oder Jugendlichen (U18),
- Übungshelfer und Übungshelferinnen mit nach Art **oder** Intensität **oder** Dauer potentiell gefährdendem Umgang mit Kinder und/oder Jugendlichen (U18),

<u>Maßnahme:</u> Schriftliche Selbstverpflichtungserklärung, dass keine Verurteilungen nach den einschlägigen Paragrafen des StGB vorliegen und auch keine Verfahren anhängig sind sowie den Verein über die Einleitung von Verfahren nach diesen Paragrafen zu informieren.

Stufe 4:

Betroffener Personenkreis:

Übungsleiter und Übungsleiterinnen mit nach Art und Intensität und Dauer potentiell gefährdendem Umgang mit Kinder und/oder Jugendlichen (U18),

- Übungshelfer und Übungshelferinnen mit nach Art **und** Intensität **und** Dauer potentiell gefährdendem Umgang mit Kinder und/oder Jugendlichen (U18),
- Mitarbeiter des Vereins, welche hauptberuflich, freiberuflich oder im Rahmen eines Minijobs mit Kinder und/oder Jugendlichen (U18) arbeiten

<u>Maßnahme:</u> Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Einsichtnahme (alle fünf Jahre) und schriftliche Selbstverpflichtungserklärung, den Verein über die Einleitung von Verfahren nach den einschlägigen Paragrafen des StGB zu informieren.

Als Übungsleiter, Übungsleiterin, Übungshelfer bzw. Übungshelferin gelten diejenigen Personen, die vom Verein im Rahmen unserer Übungsleitervergütungsordnung eine einkommenssteuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Zuordnung zu den Stufen 2 bis 4 wird von der Vorstandschaft halbjährlich im Rahmen der Festlegung der Trainingspläne bzw. der Hallenbelegung ermittelt.

Dies erfolgt nach den in nachfolgender Tabelle aufgeführten Prüfkriterien:

Gefährdungspotential nach "Art, Intensität und Dauer" gemäß §72a Abs. 4 Bundeskinderschutzgesetz.

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit "hoch" eingestuft wird, ist **Stufe 3** erreicht. Wenn innerhalb jedes Kriteriums mindestens einmal mit "hoch" eingestuft wird, ist **Stufe 4** anzuwenden. Für Personen die in Stufe 3 oder Stufe 4 eingestuft werden, gelten zusätzlich auch die Maßnahmen nach Stufe 2.

	Kriterien: Art (1.1-1.3) Intensität (2.1-2.3) Dauer (3.1-3.3)	nie	edrig	ho	ch
1.1	Übungsleiter kann sportliche Karriere beeinflussen	nein		ja	
1.2	Kind/Jugendlicher ist zu einer regelmäßigen Teilnahme verpflichtet	nein		ja	
1.3	Kind/Jugendlicher ist behindert	nein		ja	
2.1	ÜL-Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen, z.B. Übungshelfer, Co-Trainer, anwesende Eltern	ja		nein	
2.2	Sportstätte ist offen und einsehbar, Besuch ist jederzeit möglich	ja		nein	
2.3	Sportgruppe besteht aus mindestens zwei Kinder/Jugendlichen	ja		nein	
3.1	Training der Sportgruppe findet regelmäßig maximal zweimal pro Woche statt	ja		nein	
3.2	Es handelt sich um eine Veranstaltung ohne Übernachtung	ja		nein	
3.3	Die Zusammensetzung der Gruppe ist maximal eine Saison konstant	ja		nein	

SPORTVEREIN NEURAVENSBURG 1928 E.V.

Vorstand



Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Vorstand des SV Neuravensburg über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum		
Adresse (Straße, PLZ, Ort)		
Ort, Datum, Unterschrift		